Deutscher Bundestag **Drucksache 17/7438**

17. Wahlperiode 21. 10. 2011

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Lukrezia Jochimsen, Dr. Petra Sitte, Agnes Alpers, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/6896 –

Arbeitsverhältnisse und Honorierung von Künstlerinnen, Künstlern und Kulturschaffenden in vom Bund geförderten kulturellen Projekten und Institutionen

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Arbeits- und Soziallage von Kreativen in Deutschland ist prekär – sie ist von Arbeitsplatzunsicherheit und geringen Einkünften gekennzeichnet. Die Mehrzahl der Künstlerinnen, Künstler und Kreativen kann von ihrer Arbeit nicht leben. Die Zahlen der Künstlersozialkasse zum durchschnittlichen Jahreseinkommen von Kreativen belegen dies. Schon 2007 hat die Enquete Kommission „Kultur in Deutschland“ diese Situation konstatiert und eine geschärfte politische Aufmerksamkeit bezüglich der sozialpolitischen Absicherung und der Einkommenssituation von Künstlern und Kreativen gefordert. Deren wirtschaftliche und soziale Lage hat sich in den letzten Jahren eher verschlechtert als verbessert. Darauf verweisen z. B. Studien zur Situation der Darstellenden Künstler, aktuell der Report Darstellende Künste.

Charakteristisch ist die Abnahme der abhängigen Beschäftigungsverhältnisse bei gleichzeitiger stetiger Zunahme der Selbstständigkeit.

Die arbeits- und sozialrechtliche Lage von Künstlerinnen, Künstlern, Kreativen und Kulturschaffenden ist komplex und muss differenziert nach einzelnen Branchen betrachtet werden, denn die Beschäftigungsformen von Künstlerinnen und Künstlern, Kreativen und Kulturschaffenden sind so uneinheitlich wie ihre Tätigkeitsbereiche; u. a. Film- u. Medienbereich, Theater, Orchester, Opern, Chöre, kulturpädagogische Einrichtungen, Museen, Galerien, Bibliotheken oder soziokulturelle Zentren. In diesen Sparten gibt es abhängig unbefristet Beschäftigte, abhängig befristet Beschäftigte, abhängig Beschäftigte mit projektbezogener Befristung, unständig Beschäftigte und Selbstständige. Vielfach arbeiten Kreative in Erwerbsmischformen, d. h. sie sind entweder sequentiell oder zeitgleich selbstständig und abhängig beschäftigt. Festlegungen zur Honorierung, wie es sie in den sogenannten Freien Berufen, z. B. dem des Architekten, gibt, fehlen hier. Auch die Reform des Urhebervertragsrechts von 2002 hat an dieser Situation noch nichts geändert, da die vorgesehenen gemeinsamen Vergütungsregelungen bislang nur in zwei Teilbranchen zustande gekommen sind und häufig nicht umgesetzt werden.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien vom 20. Oktober 2011 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Der Bund fördert eine Vielzahl von kulturellen Einrichtungen und Vorhaben und unterstützt damit mittelbar und unmittelbar die Kreativen. Es ist als positiv zu verzeichnen, dass der Bund den Etat des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien in den letzten Jahren nicht nur nicht gekürzt, sondern in einigen Bereichen sogar aufgestockt hat.

Ziel der Anfrage ist es zu eruieren, wie diese Fördergelder eingesetzt werden und herauszufinden, was von diesem Geld direkt bei den Künstlern und Kreativen ankommt bzw. welchen Beschäftigungsstatus und welche Verdienstmöglichkeiten freie Mitarbeiter und Kreative in den vom Bund geförderten Projekten/Institutionen haben.

Die gestellten Fragen beziehen sich auf die gesamten Förderaktivitäten des Bundes im kulturellen Bereich, eingeschlossen der auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik und der kulturellen Bildung. Die Antworten sollten nach den Verantwortungsbereichen der zuständigen Bundesministerien aufgeschlüsselt werden.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Künstlerinnen und Künstler sowie Kulturschaffende üben ihren Beruf in sehr unterschiedlichen Betätigungsfeldern und unter sehr verschiedenen organisatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen aus. Vertragliche Gestaltungen sind vielseitig, teilweise von Branchengepflogenheiten geprägt und beruhen häufig auch auf wirtschaftlichen Zwängen. Dies führt dazu, dass Künstlerinnen und Künstler und Kulturschaffende ganz überwiegend nicht in stabilen, unbefristeten Arbeitsverhältnissen tätig sind, sondern zwischen abhängiger Beschäftigung und Selbstständigkeit wechseln, Zeiten fehlender Beschäftigung zu überbrücken haben und gerade zu Beginn ihrer beruflichen Laufbahn Praktika absolvieren. Dieser oft als „Patchwork-Erwerbsbiographie“ bezeichnete berufliche Weg kann zu sozialen und wirtschaftlichen Härten führen. Der Bundesregierung ist diese Problematik nicht erst seit Vorliegen des Abschlussberichts der Enquete-Kommission Kultur in Deutschland (Bundestagsdrucksache 16/7000) bekannt. Sie setzt sich daher für die Verbesserung der Rahmenbedingungen künstlerischen Schaffens ein und hat viele der Handlungsempfehlungen der genannten Enquete-Kommission aufgegriffen und umgesetzt. So hat sie sich kontinuierlich für die Stabilisierung der Künstlersozialversicherung eingesetzt; bereits im dritten Jahr wird 2012 der Abgabesatz bei nur 3,9 Prozent liegen. Seit dem 1. August 2009 sieht das Recht der Arbeitsförderung eine Sonderregelung zur verkürzten Anwartschaftszeit für überwiegend kurz befristet Beschäftigte vor. Sie können – abweichend von der Regelanwartschaftszeit von zwölf Monaten – einen Anspruch auf Arbeitslosengeld bereits durch Versicherungszeiten von mindestens sechs Monaten erwerben. Diese Regelung kommt auch den Künstlerinnen und Künstlern und den Kulturschaffenden zugute. Als weiteres Beispiel ist der Tanz zu nennen: Die Bundesregierung fördert die Startphase des „Transition Zentrum Tanz Deutschland“. Mit dem bereits 1999 von Bund und Ländern gegründeten Nationalen Performance Netz Tanz – und dem 2010 hinzugekommenen NPN Theater – werden außerdem länderübergreifende Gastspiele unter der Voraussetzung und mit dem Ziel gefördert, Mindesthonorare für Künstlerinnen und Künstler sowie technisches Personal durchzusetzen.

Zudem werden in Deutschland lebende, hochbegabte Künstlerinnen und Künstler durch die Vergabe von Stipendien unterstützt. Sie erhalten die Möglichkeit, sich durch Studienaufenthalte im Ausland weiter zu entwickeln. Gefördert werden Studienaufenthalte in der Deutschen Akademie Rom Villa Massimo, einschließlich der Casa Baldi in Olevano Romano, im Deutschen Studienzentrum in Venedig, in der Villa Romana in Florenz sowie in der Cité Internationale des Arts in Paris. Unterstützung erfolgt im Übrigen dadurch, dass eine Expertenkommission mit einem Etat von derzeit jährlich 500 000 Euro über Ankäufe

von Werken bildender Künstlerinnen und Künstler für die Sammlung zeitgenössischer Kunst der Bundesrepublik Deutschland entscheidet. Des Weiteren unterstützt die Bundesregierung mit ihrer Initiative Kultur- und Kreativwirtschaft die Erwerbstätigen in den Kulturberufen darin, sich in der Vermarktung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten zu qualifizieren, die viele von ihnen auch den öffentlichen Einrichtungen anbieten.

Letztlich profitieren Künstlerinnen und Künstler sowie Kulturschaffende in erheblichem Umfang davon, dass die Bundesregierung eine Vielzahl von bundesweit bedeutsamen Kultureinrichtungen und kulturellen Projekten fördert. Ohne diese Förderung stünden viele der dort vorhandenen Arbeitsplätze nicht zur Verfügung.

1. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, in welchen vom Bund geförderten Projekten/Institutionen im bewilligten Förderzeitraum Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit befristeten Arbeitsverträgen, freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit befristeten Arbeitsverträgen oder Werkverträgen, Künstlerinnen, Künstler und Kreative mit Projekt- oder Honorarverträgen beschäftigt wurden (bitte nach den einzelnen Projekte/Institutionen aufschlüsseln)?

   Welche Anzahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beschäftigt das jeweilige geförderte Projekt, und von welcher Art und Dauer sind die hier abgeschlossenen Verträge?

Die Bundesregierung fördert eine Vielzahl verschiedener kultureller Einrichtungen und Projekte über verschiedenste Bewilligungszeiträume. Sowohl Inhalt als auch Struktur der geförderten Einrichtungen und Projekte sind völlig unterschiedlich. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden von den Institutionen und Projektträgern ausgerichtet an der konkreten Tätigkeit und den Bedürfnissen beider Parteien vor Ort entsprechend der rechtlichen Möglichkeiten in unterschiedlicher Form vertraglich verpflichtet. Neben unbefristeten Beschäftigungsverhältnissen gibt es – insbesondere bei Projektförderungen oder sonstigen auf bestimmte Zeit angelegten Vorhaben – befristete Beschäftigungen. Im wissenschaftlichen Bereich, beispielsweise für die Erstellung von Studien oder Gutachten, kommen auch Werkverträge in Betracht. Des Weiteren wirken in manchen Projekten und Einrichtungen Praktikantinnen und Praktikanten sowie Freiwillige in Freiwilligendiensten mit. Hierbei handelt es sich aber nicht um Arbeitsverhältnisse bzw. berufliche Tätigkeiten. Vielmehr geben die Einrichtungen und Projektträger insbesondere jungen Menschen die Gelegenheiten, Berufswünsche zu konkretisieren, die eigene Persönlichkeit weiter zu entwickeln und sich bürgerschaftlich zu engagieren.

Konkrete Zahlen über sämtliche Beschäftigungsverhältnisse und vertragliche Verpflichtungen mit Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern in allen kulturellen Einrichtungen und Projekten, die Fördermittel des Bundes erhalten, liegen der Bundesregierung gebündelt nicht vor und sind im Rahmen der zur Verfügung stehenden Zeit auch nicht ermittelbar.

2. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, in welchem Verhältnis in den geförderten Projekten/Institutionen festangestellte zu befristet angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen, und welche Aufgabenbereiche die mit Projektmitteln angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfüllen (bitte nach den einzelnen Projekten/Institutionen aufschlüsseln)?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen. Aufgrund der Vielzahl und Unterschiedlichkeit der geförderten Einrichtungen und Projekten ist diese Angabe nicht ermittelbar und wäre auch nur sehr eingeschränkt aussagekräftig.

3. Über welche Zeitdauer werden Verträge mit freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durchschnittlich abgeschlossen?

   Inwiefern findet hier das Teilzeit- und Befristungsgesetz Beachtung, und ist bei den Honoraren bzw. Stundenlöhnen ein Mindestlohn festgelegt?

Zum ersten Teil der Frage wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

Das Teilzeit- und Befristungsgesetz ist geltendes Recht und findet daher auch bei Verträgen von geförderten Kultureinrichtungen und Trägern kultureller Projekte Anwendung sofern der gesetzliche Anwendungsbereich eröffnet ist.

Die geförderten Einrichtungen zahlen Honorare und Löhne im Rahmen der für sie geltenden rechtlichen Vorschriften. Rechtsverbindliche Regelungen zu Mindestlöhnen werden beachtet.

4. In welchem Umfang werden sogenannte feste Freie, d. h. freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die regelmäßig für eine bestimmte Institution arbeiten und aufgrund des vertraglich festgelegten Stundenumfangs keine Verträge mit anderen Auftraggebern abschließen können, beschäftigt?

Auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 wird verwiesen.

5. In welchem Umfang werden Volontäre, Praktikanten, 1-Euro-Jobber bzw. Minijobber beschäftigt?

Auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 wird verwiesen.

6. Wie ist das Verhältnis von Fachkräften zu ungelernten bzw. andersartig qualifizierten Kräften?

Auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 wird verwiesen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Prüfung der Antragsunterlagen bei der Entscheidung über eine Förderung stets geprüft wird, ob das Förderziel und der Förderzweck mit den beantragten Maßnahmen erreicht werden kann. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass aufgrund mangelnder Qualifikation der Mitarbeiter die Verwirklichung des Projekts und das Erreichen des Förderziels und -zwecks gefährdet sind, wird eine Bewilligung von Fördermitteln nicht erfolgen.

7. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, wie sich Beschäftigungsverhältnisse in den vom Bund geförderten Projekten/Institutionen im Zeitraum der letzten zehn Jahre entwickelt haben?

   Ist der Anteil von befristeten Beschäftigungsverhältnissen gestiegen?

   Ist der Anteil fester Stellen konstant, rückläufig, ansteigend?

Auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 wird verwiesen.

8. Gibt es festgelegte Standards der Honorierung von Mitarbeitern (befristet/unbefristet), freien Mitarbeitern, Kreativen und Künstlern sowie Praktikanten in den vom Bund geförderten Projekten/Institutionen?

Zuwendungsempfänger des Bundes dürfen ihre Beschäftigten grundsätzlich nicht besser stellen als vergleichbare Bundesbedienstete. Bei Beschäftigungsverhältnissen kommt daher in der Regel der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst direkt oder entsprechend zur Anwendung. Honorare selbstständig Tätiger werden oft an marktüblichen Preisen derselben oder vergleichbarer Branchen orientiert. Für Praktikanten ist eine Bezahlung nur unter bestimmten Voraussetzungen vorgesehen. Einrichtungen und Projektträger können im eindeutig primären Interesse der Berufsanfänger professionell betreute Praktika anbieten, die im Falle von Pflichtpraktika von Schülern/Studenten/Referendaren keine Vergütungspflicht auslösen. Für freiwillige Praktika besteht hingegen eine Vergütungspflicht nach dem Berufsbildungsgesetz. Für Praktikantinnen und Praktikanten bestimmter Berufe im öffentlichen Dienst existiert ein Tarifvertrag, der Vergütungen vorsieht. Neben diesem Tarifvertrag gelten die Praktikantenrichtlinien des Bundes.

9. Werden bei der Berechnung von Honoraren an Kreative, Kosten berücksichtigt, die im Rahmen der Antragstellung bzw. Vorproduktion entstehen?

   Wenn ja, in welchem Umfang?

Dies liegt im Ermessen der jeweiligen beiden Vertragsparteien. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 1, 2 und 8 verwiesen.

10. Wie hat sich die Höhe der Honorare/Gagen, Stundenlöhne von befristet beschäftigten oder freien Mitarbeitern, Kreativen und Praktikanten in den vom Bund geförderten Projekten/Institutionen in den letzten zehn Jahren entwickelt?

Hierüber liegt keine Statistik vor. Auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 wird verwiesen.

11. Inwieweit kann die geförderte Einrichtung in Eigenverantwortung über die konkrete Verwendung der ihr zugesprochenen Fördersumme entscheiden?

Die geförderte Einrichtung ist bei einer institutionellen Förderung an den Wirtschaftsplan und den Stellenplan, bei einer Projektförderung an den Kosten- und Finanzierungsplan, wie er jeweils im Zuwendungsbescheid als verbindlich festgestellt wurde, grundsätzlich gebunden. Sie sind Grundlage der positiven Förderentscheidung. In engem Rahmen erlaubt das Haushaltsrecht dem Zuwendungsnehmer, von den Soll-Zahlen abzuweichen. Sind Veränderungen in größerem Umfang erforderlich, ist das Einvernehmen mit dem Zuwendungsgeber herzustellen. Dieses Verfahren sichert, dass die als Zuwendung aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung gestellten Mittel entsprechend der vom Haushaltsgesetzgeber vorgegebenen Zweckbestimmung verwendet werden und dass die jeweilige Einrichtung über die notwendige Flexibilität bei der Bewirtschaftung verfügt.

12. Gibt es Absprachen zwischen dem Bund und den geförderten Projekten/Institutionen, wie hoch die Honorierung von Kreativen und befristet beschäftigten Mitarbeitern und freien Mitarbeitern mindestens zu sein hat bzw. ist ein festgelegter Teil der Fördersumme für Personalkosten im Sinne von Gagen, Honoraren etc. festgeschrieben?

Zum ersten Teil der Frage wird auf die Antworten zu den Fragen 3 und 8 verwiesen.

Zu dem Aspekt eines festgelegten Anteils der Fördersumme wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Vorfeld jeder Förderentscheidung eine Einzelfallbetrachtung vorgenommen wird, die auch die Prüfung der Angemessenheit von Personalkosten umfasst.

13. Plant die Bundesregierung die Einführung von Honoraruntergrenzen für freie Mitarbeiter und Kreative in den vom Bund geförderten Projekten und Institutionen?

Nein.

14. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber in welcher Weise sich Kürzungen oder die Einstellung der Fördermittel auf die Beschäftigungsverhältnisse und die Höhe von Honoraren/Gagen auswirken?

Grundsätzlich werden die Entscheidungen über die Beschäftigungsverhältnisse von den geförderten Einrichtungen – in den Grenzen des Zuwendungsrechts – selbst getroffen. Dies gilt auch im Falle etwaiger Kürzungen oder Einstellungen von Förderungen. Angesichts der Vielzahl der geförderten Einrichtungen und deren Unterschiedlichkeit (vgl. Antwort zu Frage 1) sind allgemeingültige Aussagen nicht möglich.

15. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob die zugesprochenen Fördermittel in den geförderten Projekten/Institutionen zur Deckung von Personalkosten ausreichend sind (bitte aufschlüsseln danach, welcher Personalbedarf in dem jeweiligen Projekt besteht, und welche Stellen/Aufgabenbereiche durch Fördermittel realisiert werden)?

Im Vorfeld der Entscheidung über eine Förderung prüft die Bundesregierung den von der Einrichtung bzw. dem Projektträger vorgelegten Wirtschafts- bzw. einen Kosten- und Finanzierungsplan. In diesen Planungsunterlagen legt die Einrichtung bzw. der Projektträger den Bedarf detailliert und nachvollziehbar dar. Ohne entsprechende Angaben und eine diesbezügliche gesicherte Gesamtfinanzierung wäre eine Förderung nicht möglich.

Eine Aufschlüsselung ist nicht möglich. Insoweit wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

16. Wird der tatsächliche Bedarf an Personalmitteln in den zu fördernden Projekten/Institutionen im Rahmen der Haushaltsaufstellung durch Wirtschaftsplanverhandlungen mit den entsprechenden Projekten/Institutionen eruiert?

Auf die Antwort zu Frage 15 wird verwiesen.

17. Plant die Bundesregierung bei den bundesfinanzierten Fonds Standards der Honorierung entsprechend den beim Deutschen Literaturfonds e. V. und Deutschen Übersetzerfonds geltenden Standards?

Sowohl der Deutsche Literaturfonds als auch der Deutsche Übersetzerfonds werden vom Bund gefördert. Für die übrigen – wie die beiden genannten ebenfalls über die Kulturstiftung des Bundes geförderten – Kulturförderfonds oder auch den Hauptstadtkulturfonds sind vergleichbare Honorierungsstandards auf Grund der jeweils spezifischen Bedingungen und Förderinstrumente sowie nicht vergleichbarer Voraussetzungen nicht anwendbar. Das betrifft u. a. die für Förderungen des Deutschen Übersetzerfonds geltende Regelung, dass der Verlagsvertrag nicht ohne triftigen Grund zulasten der Übersetzerin oder des Übersetzers von dem zwischen dem Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V./ Verlegerausschuss und dem Verband deutscher Schriftsteller (VS) in der IG Medien zuletzt vereinbarten „Normvertrag für den Abschluss von Übersetzungsverträgen“ abweichen soll und dass das vereinbarte Übersetzungshonorar die branchenüblichen Honorarsätze nicht unterschreiten soll. Vergleichbare „branchenübliche“ Honorarsätze existieren weder im Hinblick auf den Fonds Soziokultur noch für den Fonds Darstellende Künste oder den Kunstfonds. Die an den Sitzungen der Jurys teilnehmenden Vertreter des Bundes legen jedoch grundsätzlich Wert darauf, dass die Vergabe von Stipendien und Honoraren in angemessener Höhe erfolgt.

18. Plant die Bundesregierung in den Ausstellungseinrichtungen des Bundes und den Ausstellungsinstitutionen, die vom Bund gefördert werden, künftig Ausstellungshonorare an Künstlerinnen und Künstler zu zahlen, sofern diese Kunstwerke, die sich noch in ihrem eigenen Eigentum befinden, dem Bund oder vom Bund geförderten Institutionen für Ausstellungen zur Verfügung stellen?

Die Vereinbarung von Ausstellungshonoraren analog zu „Ausstellungsvergütungen“ nach dem sog. schwedischen Modell an Künstlerinnen und Künstler, die in vom Bund geförderten Einrichtungen Werke aus ihrem Eigentum ausstellen, ist derzeit Gegenstand von Erörterungen zwischen dem Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien und dem Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler.

Es erscheint jedoch fraglich, ob entsprechende Honorarvereinbarungen geeignet wären, zu einer tatsächlichen Verbesserung der finanziellen Situation der Mehrheit der bildenden Künstlerinnen und Künstler beizutragen. Diese stellen ihre Werke regelmäßig in den zahlreichen Galerien, Ausstellungshäusern und Museen aus, die sich in Trägerschaft der Kommunen und Länder oder auch der privaten Hand befinden. Ausstellungsförderungen des Bundes betreffen hingegen gesamtstaatlich bedeutende Vorhaben. Daran sind in der Regel etablierte, bereits national bzw. international bekannte, Künstlerinnen und Künstler beteiligt, für die Honorarvereinbarungen kaum ins Gewicht fallen. Ein rein appellatives aber folgenloses Signal des Bundes gegenüber den Ländern und Kommunen wäre nicht sinnvoll. Unabhängig davon bleiben Honorarvereinbarungen im Einzelfall möglich.

19. Plant die Bundesregierung die Zahlung einer Mitwirkungsvergütung an Künstler und Künstlerinnen für die Beteiligung z. B. am Aufbau einer Ausstellung oder ähnliche Tätigkeiten im Rahmen einer Ausstellung ihrer Werke?

Nein.

20. Wie schätzt die Bundesregierung die Rolle von privaten Stiftungen in der Kulturförderung, insbesondere im Verhältnis zu vom Bund geförderten Projekten/Institutionen, ein?

Auch private Haushalte, die Wirtschaft, Stiftungen und andere private Organisationen ohne Erwerbszweck tragen zur Kulturfinanzierung in wesentlichem Umfang bei. Die Bundesregierung begrüßt das private Engagement zur Kulturförderung als notwendigen Bestandteil des Kulturlebens in Deutschland, denn Kulturförderung kann und soll nicht allein durch die öffentliche Hand erfolgen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333